Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 41.

(Nr. 3193.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Oktober 1849., betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Breslau.

Auf Ihren Bericht vom 11. Oktober d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung eines Gewerbegerichtes für den Gemeindebezirk der Stadt Breslau, welches daselbst seinen Sitz haben und in der Klasse der Arbeitgeber aus vier Mitgliedern des Handwerker- und drei Mitgliedern des Fabrikenstandes, in der Klasse der Arbeitnehmer aber aus vier Mitgliedern des Handwerker- und zwei Mitgliedern des Fabrikenstandes bestehen soll.

Sanssouci, den 22. Oktober 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justizminister.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Dezember 1849.

(Nr. 3194.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Oktober 1849., betreffend das den Ständen des Ruppiner Kreises verliehene Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf der Straße von Rheinsberg über Lindow zum Anschluß an die Neustadt-Ruppiner Straße.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 19. Februar d. J. den Bau einer Chaussee von Rheinsberg über Lindow zum Anschlusse an die Neustadt-Ruppiner Straße durch die Stände des Ruppiner Kreises genehmigt habe, will Ich auf Ihren Bericht vom 6. Oktober d. J. den gedachten Kreisständen die Befugniß zur Chausseegeld-Erhebung auf der vorbezeichneten Chaussee nach dem jederzeit für die Staatschausseen geltenden Chausseegeld-Tarif verliehen. Auch sollen auf diese Straße die, dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen Anwendung finden.

Sanssouci, den 22. Oktober 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3195.) Allerhöchster Erlaß vom 5. November 1849., betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Westpreußischen Reglements vom 19. April 1787. in Bezug auf die Ausfertigung und Eintragung der Pfandbriefe.

Da nach Ihrem Berichte vom 16. v. Mts. die Bestimmungen des Westpreußischen Landschafts-Reglements vom 19. April 1787. Th. III. Kap. 1. §§. 24—27. über die Ausfertigung und Eintragung der Pfandbriefe, nach dem Uebergange der Hypotheken-Buchführung über die bepfandbrieften und bepfandbriefungsfähigen Güter von den Obergerichten auf die Kreisgerichte, zu große Beschwerden verursachen, so will Ich die abändernden Vorschläge der General-Landschafts-Direktion, deren Bericht hierbei wieder zurückerfolgt, genehmigen und bestimme demnach Folgendes:

1) Die halb ausgefertigten, von dem Landschafts-Kollegium vollzogenen Pfandbriefe werden, jedoch vor Beidruckung des Landschafts-Siegels, mit einer Ausfertigung des Bewilligungsprotokolls von der Landschafts-Direktion nebst den erforderlichen Eintragungs- und Löschungs-Anträgen dem betreffenden, das Hypothekenbuch führenden Kreisgericht übersendet.

2) Das Kreisgericht prüft diese Gesuche. Ergeben sich dabei rechtliche Erinnerungen, so werden dieselben der Landschafts-Direktion zur Erledigung mitgetheilt. Erscheint das Eintragungsgesuch dagegen rechtlich zulässig, so wird die Eintragung mit wörtlicher Angabe der Eintragungs-Vermerke verfügt und in einem Termine vor dazu zu ernennender kreisgerichtlicher Kommission von drei Mitgliedern bewirkt. Die Pfandbriefe werden demnächst mit dem Eintragungs-Vermerke versehen und dieser von dem Vorsteher des Hypothekenbüreaus und dem Ingrossator vollzogen.

3) Sodann werden von den Gerichtskommissarien die in das Hypothekenbuch eingetragenen Vermerke mit dem Eintragungsdekrete verglichen, bei befundener Richtigkeit die Pfandbriefe von den Mitgliedern der Kommission unterschrieben und mit dem Gerichtssiegel bedruckt.

Ueber diesen Akt wird eine Verhandlung aufgenommen, dieselbe von den Mitgliedern der Kommission unterschrieben und eine Ausfertigung dieser Intabulations-Verhandlung und des Eintragungsdekrets, sowie die Pfandbriefe selbst der Landschafts-Direktion übersendet.

4) Diese fügt den Pfandbriefen sodann das Landschaftssiegel, den Konvertirungsstempel und die besonders ausgefertigten Zinskupons bei, wodurch die Pfandbriefe erst kursfähig werden.

Diesem Verfahren entsprechend haben in dem Formular der Pfandbriefe fortan die Wörter „in Gegenwart" wegzubleiben, und der betreffende Passus in demselben ist künftig dahin zu fassen, daß der Pfandbrief auf das betreffende Gut

„von den Bevollmächtigten der Landschaft und von dem die Hypotheken-

kenbücher führenden Gerichte ausgefertigt, auch sub Nr. ..... des Registers eingetragen worden.

Dieser Mein Allerhöchster Befehl ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Sanssouci, den 5. November 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. Simons.

An die Minister des Innern und der Justiz.

(Nr. 3196.) Allerhöchster Erlaß vom 19. November 1849., betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt und den Kreis Görlitz.

Auf den Bericht vom 8. November d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt und den Kreis Görlitz im Regierungs-Bezirke Liegnitz. Die Handelskammer nimmt ihren Sitz in der Stadt Görlitz. Sie soll aus sieben Mitgliedern bestehen, für welche drei Stellvertreter gewählt werden. Von den Mitgliedern müssen wenigstens zwei, und von den Stellvertretern muß wenigstens einer dem Landkreise einschließlich der Stadt Reichenbach angehören. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbetreibende des Görlitzer Kreises berechtigt, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar v. J. über die Errichtung von Handelskammern Anwendung.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 19. November 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3197.) Gesetz wegen Aufhebung der Klassensteuer=Befreiungen. Vom 7. Dezember 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die nach dem Klassensteuergesetze vom 30. Mai 1820. und den damit im Zusammenhange stehendэn späteren Verordnungen für die ehemals Reichsunmittelbaren, für Geistliche und Schullehrer, für Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr und für Militairbeamte, sofern dieselben nicht mobil gemacht sind, sowie endlich für die Hebeammen eingeführten Befreiungen von der Klassensteuer, werden hierdurch aufgehoben und die bisher befreiten Personen vom 1. Januar 1850. ab nach den bestehenden Einschätzungs=Grundsätzen zur Klassensteuer veranlagt.

§. 2.

Der Finanzminister ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 7. Dezember 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

(Nr. 3198.) Gesetz, betreffend den Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn, sowie die Beschaffung der dazu erforderlichen Geldmittel. Vom 7. Dezember 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt:

1) den Bau der Eisenbahn nach Königsberg, welche den Namen „Ostbahn" führen soll, einschließlich der Brücken über die Weichsel und Nogat und der durch die Eisenbahn-Anlage bedingten Strom- und Deichregulirungen an diesen beiden Strömen, vorläufig von dem Kreuzungspunkte der Ostbahn mit der Stargard-Posener Eisenbahn ab, in der Richtung über Bromberg, Dirschau, Marienburg, Elbing, Braunsberg nach Königsberg mit einer Zweigbahn von Dirschau nach Danzig, für Rechnung des Staates auszuführen,

imgleichen

2) die Westphälische Eisenbahn von der Kurhessischen Grenze bei Haueda ab über Warburg, Paderborn, Lippstadt, Soest nach Hamm, für Rechnung des Staates zur Ausführung zu bringen, auch zu diesem Zwecke die Cöln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eisenbahn nach Maaßgabe des unterm 23. Dezember 1848. mit dem Bevollmächtigten der Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages für den Staat zu erwerben,

und

3) den Bau der Saarbrücker Bahn für Rechnung des Staates vollenden zu lassen.

§. 2.

Die zur Ausführung der drei gedachten Unternehmungen noch erforderlichen Geldmittel von überschläglich drei und dreißig Millionen Thalern sind aus den Beständen und der etatsmäßigen jährlichen Einnahme des Eisenbahnfonds, sowie aus sonstigen noch vorhandenen Beständen, welche den Kammern zur Verwendung für diesen Zweck in Vorschlag zu bringen sind, und den etwaigen künftigen Jahresüberschüssen des Staatshaushalts zu entnehmen.

In soweit die bezeichneten Fonds zur Vollendung jener Bauten (§. 1.) in angemessener Frist nicht ausreichen sollten, ist Unser Finanzminister ermächtigt, den Mehrbedarf durch eine nach dem Bedürfniß des fortschreitenden Baues allmälig zu realisirende verzinsliche und in angemessener Frist zu amortisirende Staats-

Staatsanleihe höchstens im Betrage von ein und zwanzig Millionen Thalern zu beschaffen.

§. 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und dem Finanzminister übertragen.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 7. Dezember 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.